

An die Mitglieder  
der Bundesberufsgruppe  
Lebens- und Sozialberater

Fachverband der gewerblichen Dienstleister  
Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900-3260 | F 05 90 900-288  
E dienstleister@wko.at  
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
	126/LSB/14/Ki	3260	1. 4. 2014

### Lebens- und Sozialberater Mitgliederinformation über

- **Novelle des Psychologengesetzes 2013**
- **Gutachten zum Tätigkeitsbereich der Lebens- und Sozialberatung**
- **Forschungsauftrag über die Wirkung von Beratung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Fachverband der gewerblichen Dienstleister erlaubt sich, Ihnen folgende aktuelle Entwicklungen im Bereich der Lebens- und Sozialberatung zur Kenntnis zu bringen:

### Novelle des Psychologengesetzes 2013

Der Fachverband der gewerblichen Dienstleister freut sich, Sie darüber informieren zu können, dass am 26. März 2014 im Nationalrat im Rahmen der Sammelnovelle des „EU-Patientenmobilitätsgesetzes (EU-PMG)“ eine Änderung des Psychologengesetzes 2013 beschlossen wurde, mit der **eine zentrale Forderung des Fachverbandes der gewerblichen Dienstleister nach Beseitigung des Tätigkeitsvorbehaltes für die Gesundheitspsychologie, gesetzlich umgesetzt wurde.**

Bereits davor hatte Gesundheitsminister Alois Stöger in einer parlamentarischen Anfragebeantwortung vom 3. Februar 2014 schriftlich darauf hingewiesen, dass *„für den Tätigkeitsbereich der Gesundheitspsychologie gemäß § 13 Psychologengesetz 2013 kein Tätigkeitsvorbehalt, sondern lediglich ein Berufsvorbehalt normiert ist.“*

Daraufhin wurde in einem Schreiben des FVGD an Herrn BM Stöger vom 14. Februar 2014 ange-merkt, dass die von ihm vertretene Ansicht zwar begrüßenswert sei, diese allerdings im eindeutigen Gesetzeswortlaut der damaligen Fassung des § 13 PG 2013 keine Deckung finden würde und seitens des FVGD daher weiterhin eine diesbezügliche gesetzliche Klarstellung gefordert wird.

### MITGLIEDERINFORMATION

Die Fachgruppen der gewerblichen Dienstleister werden gebeten, den Inhalt dieser Mitgliederinformation den Mitgliedern der im Betreff angeführten Bundesberufsgruppe in ihrem Wirkungsbereich zur Kenntnis zu bringen!

In der vom Nationalrat am 26. März 2014 beschlossenen Gesetzesnovelle zum PG 2013 wurde nunmehr in § 13 Abs. 2 die Wortfolge „Der den Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen vorbehaltene Tätigkeitsbereich“ durch die Wortfolge „Der Tätigkeitsbereich der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen“ ersetzt.

Darüber hinaus wurde im Bericht des Gesundheitsausschuss zu dieser Änderung Folgendes festgestellt:

*„Zu Art. 15 (Psychologengesetz 2013):*

*Die neuen Z 1 und Z 2a (§§ 13 Abs. 2 und 47 Abs. 2 des Psychologengesetzes 2013) dienen der nochmaligen Klarstellung, dass für den Bereich der Gesundheitspsychologen kein Tätigkeitsvorbehalt besteht, sondern lediglich ein Berufsvorbehalt, und somit nicht in die Berufsausübung bzw. die Ausübung von Tätigkeiten gemäß Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, insbesondere des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung, eingegriffen wird. Die Anwendung einzelner psychologischer Beratungsmaßnahmen, die sich auf das Gesundheitsverhalten beziehen, durch andere Berufsgruppen (vgl. die Tätigkeiten von Lehrerinnen/Lehrern, Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen, Seelsorgerinnen/Seelsorgern, u.a.) bleibt nach der Intention des Psychologengesetzes 2013 unberührt und daher zulässig. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf das in der Gewerbeordnung 1994 in § 119 Abs. 1 umschriebene Gewerbe der Diplom-Lebens- und Sozialberater/innen verwiesen, welches durch das Psychologengesetz 2013 keine Einschränkung erfährt. Gleiches gilt beispielsweise auch für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste.*

*Mit den neuen Z 1b und Z 1c (§§ 32 Abs. 6 und 34 Z 3 des Psychologengesetzes 2013) erfolgen Anpassungen zur Vereinheitlichung der Formulierung, die sich an der Formulierung des ÄrzteG 1998 orientieren.“*

Zusammenfassend erlauben wir uns daher nochmals die aus unserer Sicht wichtigsten Ergebnisse, die aus dieser Gesetzesänderung ableitbar sind, wie folgt darzustellen:

- Im Psychologengesetz 2013 wird für Gesundheitspsychologen nunmehr kein Tätigkeitsvorbehalt normiert.
- In die Berufsausübung bzw. die Ausübung von Tätigkeiten gemäß Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, insbesondere des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung, wird durch das Psychologengesetz 2013 nicht eingegriffen.
- Die Anwendung einzelner psychologischer Beratungsmaßnahmen, die sich auf das Gesundheitsverhalten beziehen, durch andere Berufsgruppen, wie insbesondere durch Lebens- und SozialberaterInnen, bleibt nach der Intention des Psychologengesetzes 2013 unberührt und daher zulässig.

Als nächster Schritt wird nun die Erledigung der von BSO-Stv. FVO Andreas Herz, MSc im November 2013 an das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit gerichteten Feststellungsanträge abgewartet, wobei wir davon ausgehen, dass nach Inkrafttreten der beschlossenen Gesetzesänderung beide Feststellungsanträge mit positivem Bescheid erledigt werden und damit ein weiterer Schritt zur Erlangung von Rechtssicherheit für die Berufsgruppe der Lebens- und Sozialberater erwartet werden kann.

#### **MITGLIEDERINFORMATION**

**Die Fachgruppen der gewerblichen Dienstleister werden gebeten, den Inhalt dieser Mitgliederinformation den Mitgliedern der im Betreff angeführten Bundesberufsgruppe in ihrem Wirkungsbereich zur Kenntnis zu bringen!**

Weiters dürfen wir darauf hinweisen, dass für das Psychologengesetz 2013 auf unserer Homepage [www.lebensberater.at](http://www.lebensberater.at) ein eigener Bereich installiert wurde, um alle Interessierten über den genauen Ablauf bzw. die aktuellen Entwicklungen zu informieren und am Laufenden zu halten.

### **Gutachen zum Tätigkeitsbereich der Lebens- und Sozialberatung**

Bereits zu Beginn des Jahres wurde vom Fachverband der gewerblichen Dienstleister die renommierte Anwaltskanzlei Wolf Theiss Rechtsanwälte GmbH & Co KG beauftragt, ein umfassendes Gutachten zum Tätigkeitsbereich des reglementierten Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung zu erstellen.

Die Fertigstellung dieses Gutachtens, das eine rechtlich und fachlich fundierte Darstellung des Tätigkeitsbereiches der Lebens- und Sozialberatung, insbesondere auch der psychologischen Beratung enthält, wird bis Mitte April 2014 erwartet und Ihnen zur allfälligen weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt und auch auf der Homepage [www.lebensberater.at](http://www.lebensberater.at) veröffentlicht werden.

### **Forschungsauftrag**

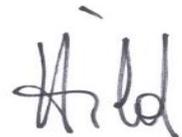
Weiters dürfen wir Sie darüber informieren, dass der Fachverband der gewerblichen Dienstleister die Donau-Universität Krems mit einem Forschungsprojekt beauftragt hat, dessen Ziel in einer Bestandaufnahme der Wirkung von Lebensberatung liegt, um Rückschlüsse auf deren Effektivität und Bedeutung im psychosozialen Feld ziehen zu können. Das Ergebnis des Forschungsprojektes wird im November 2016 vorliegen.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesem Schreiben einen informativen Überblick über die aktuellen Entwicklungen in der Berufsgruppe der Lebens- und Sozialberater geben konnten und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



FGO Andreas Herz, MSc  
Fachverbandsobmann



Mag. Jakob Wild  
Fachverbandsgeschäftsführer

### **MITGLIEDERINFORMATION**

Die Fachgruppen der gewerblichen Dienstleister werden gebeten, den Inhalt dieser Mitgliederinformation den Mitgliedern der im Betreff angeführten Bundesberufsgruppe in ihrem Wirkungsbereich zur Kenntnis zu bringen!